

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

2. Brunners Verwertung

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

immer der Gegensatz zwischen der deutschen Verhandlungssprache und der lateinischen Urkundensprache. Sobald wir diesen Gegensatz uns veranschaulichen, wird die Annahme der drei Übersetzungsvorgänge anstandslos und m. E. auch unentbehrlich.

4. Auf ein Beispiel für die umgekehrte Vertauschung habe ich in meiner Standesgliederung S. 63, 64 hingewiesen. Der Titel 16 der Lex Ripuaria ist in Kap. 20 der Lex Saxonum verwendet worden 1). An die Stelle des »ingenuus ingenuum« der Vorlage ist in der Lex »nobilis nobilem« getreten. Auch diese Änderung ist in der Weise zu erklären, daß der ingenuus der Vorlage mit Edeling vorübersetzt und der Edeling des Beschlusses für das neue Gesetz mit nobilis übersetzt und dementsprechend protokolliert wurde. Gewiß liegt eine gewisse sachliche Änderung, eine Einschränkung des Anwendungsgebiets vor, von den beiden möglichen Äquivalenten für ingenuus ist nur das eine übernommen. Aber diese Einschränkung ist eine solche, welche dafür spricht, daß die Standesbezeichnung aus der Vorlage ohne sachliche Überlegung entlehnt wurde. Denn die neue Norm enthält gar keine Bußzahlen und hätte daher sachlich zu einer allgemeinen Fassung des Tatbestandes Anlaß geben können.

β. Die Motivfrage bei nobilis und nobilior. § 33.

1. In § 25 N. 6, oben S. 24 wurde ausgeführt, daß bei Verwendbarkeit mehrerer Äquivalente die Frage nach dem Motiv für die Wahl des in concreto gebrauchten auftauchen kann. Diese Frage ist interessanterweise in bezug auf das Verhältnis der positiven Form nobilis und des Komparativs nobilior als Übersetzungen von edel praktisch geworden.

Daß beide Lateinformen für dasselbe deutsche Wort edel, Edeling und Adaling stehen, ist ganz unzweifelhaft. Das Glossenmaterial ergibt »nobilis«, die Quellen der Karolingerzeit gebrauchen beide Formen unterschiedslos. In den Urkunden herrscht nobilis vor. Ebenso findet es sich in der Lex Frisionum und in der Lex Saxonum. Auch die Capitulatio gebraucht nur nobilis, dagegen findet sich nobilior bei Nithard und im Capitulare Saxonicum, vgl. Cap. 3. Aus dem Vorkommen von nobilior haben einerseits Brunner und andererseits E. Mayer wichtige Schlüsse gezogen.

2. Brunner 2) sieht in dem Komparativ ein starkes Argument gegen die Gemeinfreiheit der Edelinge. Er legt auf dieses Argument ein solches Ge-

Lex Ripuaria 16. convenit observare.

Lex Saxon. 20. Si quis ingenuus ingenuum Sinobilis nobilem extra solum Ribuarium extra solum vendiderit et vendiderit et reducere non potuerit, eum iterum ad solum non potuerit conponat eum, ac si occidisset. Si reducere 600 solidos culpabilis judi- vero reduxerit eum, emendet ei juxta cetur aut cum 72 jurit. Et si eum in quod placitare potuerit. Si autem solum reduceret 200 solidos culpabilis ille sua sponte reversus fuerit, mejudicetur. Quod et de femina similiter dietatem weregildi eius conponat. De

11

2) Nobilis S. 100: »Daß das Capitulare Saxonicum von 797 für nobilis den Ausdruck nobiliores gebraucht, läßt sich mit der Gemeinfreiheit kaum

muliere similiter.

Heck, Übersetzungsprobleme.

wicht, daß er es in seinen Problemen wiederholt hat 1). Ich muß gestehen, daß ich die Gedankengänge Brunners für abwegig halte. Er scheint die Wahl des Komparativs auf das statistische Urteil zurückzuführen, daß die Edelinge eine Minderheit im Volke darstellten, und hält es für selbstverständlich, daß auch bei den Sachsen die Mehrzahl des Volkes zum Stande der Gemeinfreien gehörte. Wenn die Beantwortung der Motivfrage richtig wäre, so wäre sie m. E. ganz irrelevant. Eben die Vorstellung, daß die Gemeinfreien in Sachsen die absolute Mehrheit der Bevölkerung gewesen sein müßten, wie sie die alte Lehre vertritt, ist sicher irrig. Diese kleinbäuerliche Theorie der Gemeinfreien ist überhaupt unzutreffend, aber für Sachsen erst recht. Denn Sachsen war ja größtenteils erobertes Land. Aber auch die Beantwortung der Motivfrage ist m. E. verfehlt. Die Sprache kennt keinen Auslesekomparativ, wohl aber den abschwächenden Komparativ im Deutschen wie im Lateinischen. Der »Mann von besserer Familie« wird dadurch nicht gekennzeichnet als Angehöriger einer statistischen Minderheit, sondern als ein Mann, dessen Familie weniger hoch bewertet wird als bei einem Mann »guter« Familie. Deshalb führt m. E. die Wahl von nobilior allenfalls zu dem entgegengesetzten Ergebnis wie Brunner annimmt, nämlich zu einem Argument für die geringe soziale Stellung der Edelinge, die uns ja auch sonst bezeugt ist. Gewicht lege ich auf diesen Anhaltspunkt nicht. Das Motiv ist immerhin unsicher und kann angesichts des ganz überwiegend gebrauchten nobilis nur schwach gewesen sein.

3. Noch eine größere Bedeutung als Brunner hat E. Maier 2) dem Komparativ beigelegt. Er nimmt an, daß die beiden Lateinworte nobilior und nobilis zwei verschiedene Adelsklassen bezeichnet haben. Die Äquivalentfrage wird überhaupt nicht aufgeworfen. Sie ergibt aber, daß beide Worte für dasselbe deutsche Wort Edeling stehen. Die Meinung, daß die Schreiber durch die Wahl der Lateinformen einen solchen sachlichen Unterschied haben ausdrücken wollen, der in dem deutschen Original gar nicht zum Ausdruck gekommen war, ist hochgradiger Latinismus. Tatsächlich scheitert die Hypothese an allen Nachrichten, beispielsweise an der Beobachtung, daß die Edelinge in der Tripartitio nur einmal erschienen und in dieser Stellung bald als nobiles, bald als nobiliores bezeichnet werden. Wenn die Worte von E. Maier einmal verschiedene Stände bezeichnet hätten, so würde eine Viergliederung vorliegen und doch bald der eine, bald der andere Stand fortgelassen sein.

4. Einer der seltenen Fälle, in denen die Übersetzung durch eine Klausel erläutert wird, ist m. E. in der mehrfach besprochenen Tagadeostelle gegeben. In einer bayrischen Prozeßerzählung aus dem 8. Jahrhundert³) vereinigen, denn es wäre eine eigentümliche Redeweise, den Kern der Nation, die Gemeinfreien, als die nobiliores des Sachsenstammes zu bezeichnen.«

- 1) Probleme S. 235 a. E.
- ²) Friesische Standesverhältnisse in Festschrift für Burckhardt, 1910; Der germanische Uradel, Zeitschrift 32, S. 41 ff.; Hundertschaft und Zehntschaft 1916, S. 149 ff., 162 ff. Dazu meine Standesgliederung S. 94 ff.
- 3) Mon.Boic. 26, II, Nr. 25 (S. 785-797). Die Prozeßerzählung fällt doppelt auf. Einmal durch den leichten Plauderton, dann durch das besonders